

Informationen zur Gehaltsabrechnung

Wesentliche steuerliche Regelungen zur Förderung der Elektromobilität

Dezember 2025

Das Thema Elektromobilität ist seit vielen Jahren auf dem Vormarsch, auch bei vielen Beschäftigten in Deutschland. Arbeitgebern steht es frei, anstelle einer individuellen Erstattung der tatsächlichen privaten Stromkosten der Beschäftigten für das Aufladen von dienstlichen Elektrofahrzeugen mit festgelegten Pauschalen für den Auslagenersatz zu arbeiten. Diese Pauschalen waren bislang im BMF-Schreiben vom 29. September 2020 geregelt. Von dieser Regelung haben viele Unternehmen Gebrauch gemacht und Beschäftigte profitiert.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Verwaltungsauffassung zu den einkommensteuerlichen und lohnsteuerlichen Regelungen zur Förderung der Elektromobilität kürzlich grundlegend überarbeitet (BMF-Schreiben vom 11. November 2025). Das aktuelle Schreiben ersetzt die Fassung vom 29. September 2020 und ist – vorbehaltlich einzelner Billigkeits- bzw. Nichtbeanstandungsregelungen – für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2030 anzuwenden.

Neben präzisierten Definitionen zu elektrisch betriebenen Mobilitätsformen enthält das Schreiben umfassende Neuregelungen zur steuerbefreiten Übernahme von Stromkosten und zur Bereitstellung von Ladeinfrastruktur durch Arbeitgeber. Besonders hervorzuheben ist, dass die Vereinfachungspauschalen für den Auslagenersatz letztmals für Lohnzahlungszeiträume gelten, die vor dem 1. Januar 2026 enden.

Ein zentrales Element des neuen BMF-Schreibens ist die Steuerbefreiung für das Aufladen privater und betrieblicher Elektro- sowie Hybridelektrofahrzeuge. Die Steuerfreiheit gilt für das Laden an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens. Sie kann darüber hinaus auch bei der Nutzung von Ladepunkten gewährt werden, die von Dritten betrieben werden, sofern diese nur für Zwecke des Arbeitgebers bereitgestellt werden. Die Steuerbefreiung gilt auch dann, wenn die von einem Dritten betriebene Ladevorrichtung neben dem Arbeitgeberunternehmen auch weiteren Nutzern derselben Liegenschaft, nicht aber fremden Dritten zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Stromkosten für die Nutzung der Ladevorrichtung durch die Beschäftigten unmittelbar trägt.

Die steuerfreien Leistungen müssen stets zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Eine Gewährung im Rahmen einer Gehaltsumwandlung ist ausgeschlossen. Die unentgeltliche oder verbilligte Übereignung einer Ladevorrichtung sowie Zuschüsse zum Erwerb oder zur Nutzung einer solchen Einrichtung sind, im Gegensatz zur zeitweisen Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung, nicht steuerfrei, können jedoch lohnsteuerlich mit 25 Prozent pauschaliert werden. Bei Anwendung der pauschalen Nutzungswertermittlung („1-Prozent-Regelung“) gilt der bereitgestellte Ladestrom bereits als abgegolten, wohingegen er bei der Fahrtenbuchmethode gesondert zu berücksichtigen ist.

Für den Nachweis privat angefallener Stromkosten für das Aufladen eines betrieblichen Elektrofahrzeugs an einer häuslichen Ladevorrichtung ist ein separater (beispielsweise wallbox- oder fahrzeuginterner) Stromzähler erforderlich. Maßgeblich für die Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten ist der individuelle Stromtarif der Beschäftigten einschließlich anteiligem Grundpreis; bei dynamischen Tarifen kann der durchschnittliche Monatsstrompreis herangezogen werden.

Im Vergleich zeigt sich Folgendes: Bislang konnten Arbeitgeber seit dem Jahr 2021 typisierend monatliche Pauschalen in Höhe von 30 Euro (für Elektrofahrzeuge) bzw. 15 Euro (Plug-in-Hybride) mit zusätzlicher Lademöglichkeit, sowie 70 Euro bzw. 35 Euro ohne Lademöglichkeit, steuerfrei an die Beschäftigten auszahlen.

Diese Pauschalen dienten sowohl der Erstattung von privat getragenen Stromkosten als auch der Anrechnung auf den Nutzungswert. Mit dem neuen BMF-Schreiben entfällt diese pauschale Vereinfachungsregelung, sodass ab 2026 ein Nachweis der tatsächlichen Stromkosten grundsätzlich erforderlich ist. Allerdings gewährt das BMF eine Nichtbeanstandungsregelung: Für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030 kann zur Vereinfachung der Ermittlung der vom Beschäftigten selbst getragenen Stromkosten in allen Anwendungsfällen (einschließlich der Anwendung bei dynamischem Stromtarif und bei Nutzung einer privaten Photovoltaik-Anlage) der vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichte Gesamtstrompreis für private Haushalte zugrunde gelegt werden.

Fazit

- Das neue BMF-Schreiben schafft eine deutlich präzisere und umfassendere Regelung der steuerlichen Förderung von Elektromobilität, führt jedoch zugleich zu erhöhten Dokumentations- und Nachweiserfordernissen.
- Die bisherigen monatlichen Vereinfachungspauschalen für privat getragenen Ladestrom laufen zum 1. Januar 2026 vollständig aus.
- Um die Erstattung von Ladestrom künftig zu gewährleisten, ist eine detaillierte Erfassung erforderlich. Diese kann entweder über einen separaten Stromzähler oder durch belegbare tatsächliche Stromkosten erfolgen. Zu Vereinfachungszwecken können bis zum 31. Dezember 2030 auch Daten des Statistischen Bundesamts verwendet werden.

Unsere Handlungsempfehlungen an Sie:

- Passen Sie Ihre internen Richtlinien und Dienstwagenregelungen rechtzeitig an die neuen gesetzlichen Vorgaben an.
- Informieren Sie Ihre Beschäftigten frühzeitig darüber, dass die monatlichen Pauschalen ab dem Jahr 2026 nicht mehr zulässig sind und daher nicht weiter ausgezahlt werden dürfen.
- Bitte weisen Sie Ihre Beschäftigten ebenfalls darauf hin, dass ab 2026 zusätzliche Nachweis- und Dokumentationspflichten für die Erstattung von Stromkosten in Kraft treten.

Gerne stehen Ihnen Ihre direkten Kontaktpersonen bei der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jederzeit für Fragen zur Verfügung.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Heike Strissel
Directorin, Tax
T + 49 69 9587-2106
hstrissel@kpmg.com

Torben Liedtke
Manager, Tax
T + 49 251 59684-8583
tliedtke@kpmg.com

Kai-Uwe Knaak
Manager, Tax
T +49 231 29290527
kknaak@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.